

---

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen (Besonderer Teil)

---

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 28. Juni 2017 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mediziningenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Juli 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juli 2017.

## Inhaltsübersicht

§ 29 Bezeichnung und Abschluss des Studiengangs .....	2
§ 30 Dauer und Verlauf des Studiums .....	2
§ 31 Prüfungs- und Studienleistungen .....	2
§ 32 Muster der Zeugnisse.....	2
§ 33 Wahlpflichtmodulauswahl, Auswahl für Zusatzprüfungen in Wahlpflichtmodulen .....	3
§ 34 Art und Umfang der Bachelorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 35 Art und Dauer des Kolloquiums.....	3
§ 36 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung.....	3
§ 37 Inkrafttreten des besonderen Teils .....	3
Anlage 1: Bachelorurkunde .....	4
Anlage 2: Zeugnis der Bachelorprüfung.....	5
Anlage 3: Studienprogramm .....	6

## **§ 29 Bezeichnung und Abschluss des Studiengangs**

Der Studiengang schließt mit der Bachelorprüfung ab. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) für den Studiengang Mediziningenieurwesen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde nach Anlage 1 mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 2 aus. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin oder dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt.

## **§ 30 Dauer und Verlauf des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Studium kann als sechssemestriges Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Im Rahmen des Teilzeitstudienmodells ist es möglich, entweder ein Studienjahr, zwei Studienjahre oder das vollständige Studium in Teilzeit zu absolvieren. Einzelheiten zum Teilzeitstudium regelt die hochschulweit gültige Ordnung zum Teilzeitstudium. Für den Studiengang dieser Prüfungsordnung wird eine Empfehlung zur Gestaltung des Teilzeitstudiums gegeben.
- (3) In das Bachelorstudium ist ein achtwöchiges Praxisprojekt integriert. Es wird mit einer Praxisprojektarbeit abgeschlossen.
- (4) Der Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Der Anteil der Pflichtmodule am Gesamtumfang beträgt 150 Credits.

## **§ 31 Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) In der Anlage 3 sind die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen festgelegt.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studienleistung legt die Prüferin oder der Prüfer fest, bei Nichtfestlegung gilt eine Bearbeitungsdauer von 13 Wochen.
- (3) Studienleistungen sind erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet worden sind; eine Benotung erfolgt nicht.
- (4) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Ausbildungszielen und Inhalten der jeweiligen Modulbeschreibung (siehe Modulhandbücher).
- (5) Nicht benotete, jedoch mit Credits ausgewiesene Studien- oder Prüfungsleistungen externer Hochschulen können nach Prüfung der Gleichwertigkeit mit der Note 4,0 anerkannt werden.
- (6) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Studienbetrieb erforderlich ist.
- (7) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben die Studierenden, für deren Semester die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, und die Wiederholer Vorrang.
- (8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Abschluss vorausgehender Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

## **§ 32 Muster der Zeugnisse**

Muster der Zeugnisse über die Bachelorprüfung enthält Anlage 2.

### **§ 33 Wahlpflichtmodulauswahl, Auswahl für Zusatzprüfungen in Wahlpflichtmodulen**

- (1) Die Studienkommission legt die Auswahl der Wahlpflichtmodule fest. Die dazu angebotenen Veranstaltungen werden im Prüfungsamt per Aushang sowie elektronisch veröffentlicht. Dabei dürfen Module mit vergleichbaren Prüfungsinhalten nicht mehrfach belegt werden. Module, die an anderen Fakultäten oder Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Wahlmodule können durch maximal zwei Studienarbeiten im Umfang von jeweils drei Credits ersetzt werden.

### **§ 34 Art und Umfang der Bachelorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Credits der einzelnen Module sind in der Anlage 3 festgelegt.
- (2) Das Zulassungsverfahren erfolgt getrennt für die Modulprüfungen und die Bachelorabschlussarbeit.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungsleistungen setzt neben den Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 die erbrachten Prüfungsvorleistungen voraus.
- (4) Zu den Modulprüfungen des dritten und vierten Semesters wird zugelassen, wer in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters (Anlage 3) mindestens 40 Credits erreicht hat. Zu den Modulprüfungen ab dem fünften Semester wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit setzt voraus, dass mindestens 150 Credits erreicht und alle Studienleistungen erbracht sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag eine mit Auflagen verbundene Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit aussprechen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorabschlussarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorabschlussarbeit entnommen werden soll, beizufügen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt neun Wochen.

### **§ 35 Art und Dauer des Kolloquiums**

Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorabschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jede zu Prüfende und jeden zu Prüfenden 40 bis 60 Minuten; 20 Minuten davon stehen für einen Vortrag der oder des zu Prüfenden zu den Ergebnissen der Bachelorabschlussarbeit zur Verfügung.

### **§ 36 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung**

Benotete Module gehen mit dem Gewicht der Credits in die Gesamtnote ein.

### **§ 37 Inkrafttreten des besonderen Teils**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2017/18 immatrikuliert haben.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird am 1. September 2018 durch eine neue Prüfungsordnung abgelöst.

## Anlage 1: Bachelorurkunde

# BACHELORURKUNDE

---

**Die HAWK**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst**  
**Hildesheim/Holzminde/Göttingen**  
**Fakultät Naturwissenschaften und Technik**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn **«Vorname» «Nachname»**  
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Bachelor of Engineering**  
abgekürzt B.Eng.,  
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

**Mediziningenieurwesen**

bestanden hat.

---

Göttingen, den «Datum»

---

«Dekan/in»  
Dekan/in

---

«Studiendekan/in»  
Studiendekan/in

## Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung

---

**HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminde/Göttingen  
Fakultät Naturwissenschaften und Technik**

Frau/Herr **«Vorname» «Nachname»**  
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»  
hat die Bachelorprüfung im Studiengang .....

Schwerpunkt .....

mit folgendem Gesamtergebnis bestanden

Gesamtnote .... ECTS-Note ....

Module Note

Pflichtmodule

.....

.....

Wahlpflichtmodule:

.....

Wahlmodule:

.....

Bachelorabschlussarbeit mit Kolloquium über  
das Thema:

.....

(Siegel der Hochschule)

....., den .....

(Ort) (Datum)

.....

.....

Dekan/in

Studiendekan/in

## Anlage 3: Bachelorstudiengang Medizingenieurwesen

### Studienprogramm

Modul-Nr.	Modulname	Prüfungsart		Credits, Semester					
		PL	SL	1	2	3	4	5	6
Ba 1 – 011	Mathematik 1	K2		6					
Ba 1 – 031	Physik 1	K2		6					
Ba 1 – 08	Softwareentwicklung 1 <sup>1</sup>	ED2	ED	6					
Ba 1 – 071	Medizintechnik 1	K2	LS(PV)	6					
Ba 1 – 061	Medizin 1			6					
Ba 2 – 011	Mathematik 2	K2			6				
Ba 2 – 031	Physik 2	K2	LS		6				
Ba 2 – 08	Softwareentwicklung 2 <sup>2</sup>	ED2	ED		6				
Ba 2 – 071	Medizintechnik 2	K2	LS(PV)		6				
Ba 2 – 061	Medizin 2				6				
Ba 3 – 011	Mathematik 3	K2				6			
Ba 1 – 051	Elektrotechnik 1	K2	LS			6			
Ba 1 – 041	Maschinenbau 1	K2				6			
Ba 3 – 071	Medizintechnik 3					6			
Ba 3 – 061	Medizin 3					6			
Ba 4 – 013	Interprofessionelle Kollaboration						6		
Ba 2 – 051	Elektronik 1	K2	LS				6		
Ba 2 – 041	Maschinenbau 2	K2	LS				6		
Ba 4 – 071	Medizintechnik 4						6		
Ba 4 – 061	Medizin 4						6		
	Individuelles Profilstudium (HAWK plus)							6	
	Sonstige Wahlpflichtmodule (BWL, Fremdsprache, ...)							24	
Ba 6 – 01	Bachelorpraxisprojekt	S							15
Ba 6 – 02	Bachelorabschlussarbeit	A							12
Ba 6 – 02	Kolloquium	Kq							3
	Summe			30	30	30	30	30	30

<sup>1</sup> Das Modul Softwareentwicklung 1 wird im Wintersemester 2018/19 in das Modul Informatik 1 überführt.

<sup>2</sup> Das Modul Softwareentwicklung 2 wird im Sommersemester 2019 in das Modul Informatik 2 überführt.

Erläuterungen/Abkürzungen siehe Seite 7.

## Erläuterungen/Abkürzungen

Abkürzung	Bezeichnung	Erläuterungen
Ba	Bachelor	
PL	Prüfungsleistung	
PV	Prüfungsvorleistung	
SL	Studienleistung	
K	Klausur	Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden
BÜ	Berufspraktische Übungen	Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden
ED	Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	
SE	Systementwurf	Zahl = Bearbeitungszeit in Zeitstunden
M	Mündliche Prüfung	
S	Studienarbeit	
A	Abschlussarbeit	
Kq	Kolloquium	
E	Entwurf	
LS	Laborschein	

Die Modulprüfungen können von der Prüfungskommission durch andere Prüfungsarten ersetzt werden.